

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen Förderverein »Freunde der DZB e.V.«

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung | Gemeinnützigkeit

[1] Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Hilfe für behinderte Menschen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Projekten, die der Förderung der sozialen und kulturellen Integration blinder und sehbehinderter Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dienen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Begegnung von sehenden, sehbehinderten und blinden Menschen zu ermöglichen und Inklusion zu fördern.
- II. Bildungs- und Aufklärungsarbeit für die Öffentlichkeit

b) die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb gewerblicher Art Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (künftig „DZB“) zur Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. jede geeignete Art und Form der Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an den Betrieb gewerblicher

Art Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig als die zu fördernde Körperschaft sowie auch deren ideelle Förderung.

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

[3] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[4] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

[1] Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

[2] Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder bzw. sind Mitglieder, die sich unbedingt aktiv innerhalb des Vereins betätigen. Sie fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins in tatkräftiger Weise.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

[2] Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein »Freunde der DZB e.V.« und den Vereinszweck zu unterstützen.

[3] Die Mitglieder des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein (z.B. Reisekosten, Fahrkosten, Telefon) entstanden sind. Vereinsämter und andere Tätigkeiten für den Verein können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG sowie für beherrschende, künstlerische oder betreuende Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

§ 5 Beginn | Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

[2] Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche

Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Berufung kann zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

[3] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, eventuelle Aufnahmegebühren bzw. Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

[1] Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

[2] Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins jährlich nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, einberufen. Für die schriftliche (postalische) Einladung ist eine Ladungsfrist von einem Monat einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben.

[3] Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeit)

[4] Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der

Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

[5] Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

[6] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch von einem anderem Mitglied des Vorstandes, wie auch dem Protokollanten gegengezeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

[1] Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

[2] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

[3] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

[4] Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.

[5] Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

[1] Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder an, darunter der/die Vorsitzende, der/die

Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Der Direktor der DZB ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die genannten Vorstandsmitglieder sind hierbei in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

[2] Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für die Bearbeitung oder Vorbereitung der Aufgaben einsetzen.

[3] Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, die im Sinne des Vereins gemacht werden und erforderlich sind. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

[4] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[5] Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch von einem anderen Vorstandsmitglied, wie auch vom Protokollanten gegengezeichnet.

[6] Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer/in

Über die Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ist die vom Vorstand zu beschließende Ordnung zum Datenschutz und der Persönlichkeitsrechte maßgebend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen

Förderverein »Freunde der DZB e.V.«

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für
behinderte Menschen.

Errichtung der Satzung:	06.12.2004
Änderung der Satzung:	31.05.2017
Eintrag Vereinsregister:	23.02.2005
Vereinsregisternummer:	VR 4106